

# Kanzleinachrichten pro

Erläuterungen und Kommentare zur Textbausteinsammlung -  
Ausgabe September 2014

## Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

Abzweigung von Kindergeld bei einem teilstationär untergebrachten behinderten Kind	16	Koppelung von Gewinnspielen mit Umsatzgeschäften nicht in jedem Fall unlauter	53
Anhörung zu Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen - Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat die konkreten Fehlzeiten anzugeben	9	Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht nutzbarem Amtszimmer	25
Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften	17	Kündigung eines alkoholkranken Berufskraftfahrers	11
Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung	18	Lohnsteueranrufungsauskunft rechtfertigt keinen Anspruch auf bestimmten rechtlichen Inhalt	26
Auswärtige Großbaustelle als regelmäßige Arbeitsstätte	19	Mietkaution darf bei laufendem Mietverhältnis nicht verwertet werden	40
Beendigung der umsatzsteuerlichen Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung	42	Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der Veräußerungskosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns	39
Beitragspflicht zur Sozialkasse – Abgrenzung von handwerklicher und industrieller Tätigkeit	10	Nichtberücksichtigung eines Kindes bei fehlendem inländischen Wohnsitz	27
Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags beim Unterhalt	20	Online-Versicherungsvermittlung eines Handelsunternehmens erlaubnispflichtig	54
Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung	21	Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung wegen falscher Angaben in der Spesenabrechnung	12
Bindungswirkung eines Bescheids zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften	22	Pauschalsteuer auf nicht abzugsfähige Geschenke ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar	28
Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen	8	Personenbedingte Kündigung - Erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen durch Alkoholkrankung eines Arbeitnehmers	13
Ermittlung des steuerfreien Gewinns aus einer Anteilsveräußerung	36	Steuerfreiheit der Umsätze einer selbstständigen Pflegehilfskraft	45
Flughafen ist keine regelmäßige Arbeitsstätte einer Kabinenchefin	29	Termine Oktober 2014	5
Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg bei qualifiziertem Anteilstausch	34	Termine September 2014	4
Investitionsabzugsbetrag bei Nutzung des Wirtschaftsguts im eigenen landwirtschaftlichen und eigenen Lohnunternehmen	23	Umsatzsteuerfreiheit von ärztlichen Schönheitsoperationen nur bei medizinischer Indikation	46
Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung	43	Unrichtige Angaben des Mieters können zur Kündigung des Mietverhältnisses führen	41
Keine Arbeitgeberhaftung für Lohnsteuerabzugspflicht Dritter bei erteilter Anrufungsauskunft	24	Unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld ist verfassungsgemäß	55
Keine Einkommensminderung bei Mutterkapitalgesellschaft in Fällen zinsloser Darlehen zwischen Schwesterkapitalgesellschaften	37	Unwiderrufliche Übertragung einer Salzabbaugerechtigkeit im Privatvermögen ist privates Veräußerungsgeschäft	30
Keine Erstattung der Stromsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit aufgrund eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Kunden	6	Verwalterbestellung bleibt auch nach Verschmelzung juristischer Personen wirksam	52
Keine Minderung der Umsatzsteuer, wenn ein Vermittler einen Preisnachlass zulasten seiner Provision gewährt	44	Von einem Hotelier ausgeführte Verpflegungsleistungen sind Nebenleistungen zur Übernachtungsleistung	47
Keine rechtssystematischen oder verfassungsmäßigen Bedenken gegen das Abzugsverbot von Aufwendungen bei der Veräußerung von als Beteiligung gehaltenen Gesellschaftsanteilen	38	Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung	48
Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer - Erleichterungen für Kapitalgesellschaften	35	Wechsel zur Fahrtenbuchmethode	31
		Werbeanzeigen für Elektrohaushaltsgeräte ohne Typenbezeichnung irreführend	56
		Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung	32
		Wirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfristenregelung	14

Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen	7	Zusatzverpflegung in Flugzeugen bei Start und Landung innerhalb der Europäischen Union	
Zeitliche Grenze des Verzichts oder der Rücknahme des Verzichts auf umsatzsteuerliche Steuerbefreiungen	49	umsatzsteuerpflichtig	51
Zeitpunkt des Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer	50	Zuwendungszeitpunkt bei Geldschenkung durch Überweisung	15
Zur Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale	33		

## Termine September 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.9.2014	15.9.2014	5.9.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.9.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Oktober 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>3</sup></b>	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	10.10.2014	13.10.2014	7.10.2014
<b>Sozialversicherung<sup>5</sup></b>	29.10.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### ***Keine Erstattung der Stromsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit aufgrund eingetretener Zahlungsunfähigkeit des Kunden***

Schuldner der Stromsteuer sind die Energieversorger, auch wenn über den Strompreis letztlich die Endverbraucher mit der Steuer belastet werden. Dieses gesetzliche Konzept läuft leer, wenn der Endverbraucher, z. B. aufgrund eingetretener Insolvenz, nicht mehr in der Lage ist, den Strompreis zu bezahlen. Ein Energieversorger war in mehreren Fällen wegen Tod oder Insolvenz des jeweiligen Kunden auf der Stromsteuer sitzen geblieben. Er meinte, damit liege ein atypischer Fall vor, der auf dem Billigkeitsweg zum Erlass der Stromsteuer bei ihm führen müsse.

Dem folgte der Bundesfinanzhof (BFH)<sup>1</sup> nicht. Der Stromversorger ist trotz der Zahlungsausfälle zur Entrichtung der Stromsteuer verpflichtet. Auch eine Rückzahlung bereits gezahlter Steuern kommt nicht in Betracht. Denn bei den erfahrungsgemäß hinzunehmenden Forderungsausfällen handelt es sich nicht um atypische Einzelfälle, die eine Billigkeitsmaßnahme rechtfertigen könnten, sondern um Umstände, für die die Energieversorger durch eine entsprechende Preiskalkulation vorsorgen. Eine Abwälzung der Steuer auf den Verbraucher bleibt somit weiterhin möglich. Sofern im Energiesteuerrecht Sonderregelungen für die Fälle eines Forderungsausfalls bestehen, können diese nicht auf das Stromsteuerrecht übertragen werden.

Da die Energieversorger auch schon jetzt das Risiko von Forderungsausfällen unter Berücksichtigung der gesamten Kosten- und Erlöslage bei ihrer Preisgestaltung berücksichtigen, ist mit einer Erhöhung der Strompreise infolge der Entscheidung des BFH nicht zu rechnen.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.12.2013, VII R 8/12, BFH/NV 2014, S. 748, LEXinform 0929027.

### **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.<sup>1</sup> Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.<sup>2</sup>

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.<sup>3</sup>

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.<sup>4</sup>

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.<sup>5</sup> Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.<sup>6</sup>

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.<sup>7</sup>

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:<sup>8</sup>

<b>Zeitraum</b>	<b>Basiszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz</b>	<b>Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung</b>
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %

---

<sup>1</sup> § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>2</sup> § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

<sup>3</sup> § 286 Abs. 2 BGB.

<sup>4</sup> § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

<sup>5</sup> § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

<sup>6</sup> § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

<sup>7</sup> § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.

<sup>8</sup> Homepage Deutsche Bundesbank.

### ***Erlass von Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen***

Das Finanzamt kann bei freiwilligen Zahlungen eines Steuerzahlers fällige Nachzahlungszinsen aus Billigkeitsgründen erlassen. Der Erlass ist auf die vollen Monate zwischen der Annahme der Zahlung und der Wirksamkeit der Steuerzahlung beschränkt.

Dem Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> lag der nachfolgend geschilderte Sachverhalt zugrunde: Ein Steuerzahler reichte am 9. April 2009 seine Einkommensteuererklärung für 2007 ein. Gleichzeitig zahlte er den selbst errechneten Nachzahlungsbetrag. Das Finanzamt nahm den Betrag bis zum Erlass des Einkommensteuerbescheids am 25. November 2009 in Verwahrung. Dann errechnete es bis zu diesem Zeitpunkt Nachzahlungszinsen für einen Zeitraum von acht Monaten (1. April bis 30. November 2009)<sup>2</sup>. Auf den anschließend vom Steuerzahler gestellten Erlassantrag<sup>3</sup> für die Nachzahlungszinsen sprach das Finanzamt einen Teilerlass für einen Zeitraum von nur sieben Monaten aus (9. April bis 9. November 2009). Der Steuerzahler beantragte einen weitergehenden Erlass in dem Umfang, wie Nachzahlungszinsen vom Finanzamt festgesetzt wurden (acht Monate).

Nachzahlungszinsen sind grundsätzlich nur bis zum Eingang der freiwilligen Zahlung zu erheben. Wird die freiwillige Zahlung erst nach Beginn des Zinslaufs erbracht, sind die Nachzahlungszinsen insoweit zu erlassen, als sie für jeweils volle Monate vor Wirksamkeit der Steuerfestsetzung erbracht wurden. Diese Voraussetzung lag für die Zeit vom 9. November bis zum 30. November 2009 nicht vor.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 7.11.2013, X R 23/11, BFH/NV 2014, S. 660, LEXinform 0928490.

<sup>2</sup> § 233a Abs. 2 AO.

<sup>3</sup> § 227 AO.



***Anhörung zu Kündigung wegen häufiger Kurzerkrankungen: Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat die konkreten Fehlzeiten anzugeben***

Eine Kündigung ohne Anhörung des Betriebsrats ist unwirksam.<sup>1</sup> Bei der Anhörung sind dem Betriebsrat die Gründe der Kündigung mitzuteilen.<sup>2</sup> Der Betriebsrat muss anhand der mitgeteilten Gründe in die Lage versetzt werden, innerhalb der gesetzlichen Wochenfrist ohne eigene Nachforschungen Stellung nehmen zu können.

Stützt der Arbeitgeber eine Kündigung auf häufige krankheitsbedingte Fehlzeiten, so muss er dem Betriebsrat die konkreten Ausfallzeiten der einzelnen Jahre bekannt geben. Es genügt nicht, diese lediglich addiert gebündelt mitzuteilen.

(Quelle: Urteil des Arbeitsgerichts Berlin<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> § 102 Abs. 1 Satz 3 BetrVG.

<sup>2</sup> § 102 Abs. 1 Satz 2 BetrVG.

<sup>3</sup> ArbG Berlin, Urt. v. 20.12.2013, 28 Ca 12974/13, DB 2014, S. 1207, LEXinform 4020988.

### **Beitragspflicht zur Sozialkasse – Abgrenzung von handwerklicher und industrieller Tätigkeit**

Sozialkassen sind auf allgemeinverbindlichen Tarifverträgen beruhende gemeinsame Einrichtungen von Tarifvertragsparteien. Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Wirtschaftszweige erhalten Leistungen, die in Sozialkassen-Tarifverträgen festgelegt sind. Die in den Geltungsbereich solcher Tarifverträge fallenden Arbeitgeber haben für die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer Beiträge an die für den Wirtschaftszweig zuständige Sozialkasse abzuführen. Oft gibt es Streit darüber, ob ein Betrieb dem Geltungsbereich des entsprechenden Tarifvertrags unterliegt.

So war es auch, als eine Sozialkasse des Maler- und Lackiererhandwerks von einem Unternehmen Beiträge i. H. v. rd. 500.000,00 € für ca. 450 ungelernete Arbeitnehmer verlangte. Dabei berief sie sich auf bestimmte allgemeinverbindliche Tarifverträge des Maler- und Lackiererhandwerks.<sup>1</sup> Das betreffende Unternehmen befasste sich mit der Durchführung von Sandstrahl- und Korrosionsschutzarbeiten, einfachen Reinigungsarbeiten und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere für Schiffe und Industrieanlagen, sowie mit Hilfsarbeiten aller Art. Während die Sozialkasse der Auffassung war, dass es sich insofern um handwerkliche Tätigkeiten handele, so dass der Betrieb in den Geltungsbereich der Tarifverträge falle, war dieser der Auffassung, es handele sich um industrielle Tätigkeiten, die von den Tarifverträgen nicht erfasst seien.

Das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> entschied hierzu, dass Entrostungs- und Korrosionsschutzarbeiten an Schiffen, die arbeitsteilig von einer großen Anzahl von Mitarbeitern ohne fachliche Qualifikation ausgeführt werden und die nicht durch die Handfertigkeit der am Produktionsprozess beteiligten Mitarbeiter, sondern durch die eingesetzten Maschinen und technischen Hilfsmittel geprägt sind, industrielle Tätigkeiten darstellen und damit nicht in den Anwendungsbereich der Tarifverträge des Handwerks fallen. Diese Merkmale waren bei dem in Anspruch genommenen Betrieb erfüllt. Somit brauchte er keine Beiträge an die Sozialkasse zahlen.

---

<sup>1</sup> Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk v. 23.11.2005 (VTV Maler); Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk v. 30.3.1992 (RTV Maler-Lackierer).

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 9.4.2014, 10 AZR 1085/12, DB 2014, S. 1384, LEXinform 1589938.

### ***Kündigung eines alkoholkranken Berufskraftfahrers***

In einem vom Arbeitsgericht Berlin<sup>1</sup> entschiedenen Fall hat ein Arbeitgeber einem Berufskraftfahrer gekündigt, weil dieser mit seinem Lkw unter Alkoholeinfluss einen Unfall mit Personen- und erheblichem Sachschaden verursacht hatte. Im Betrieb bestand ein absolutes Alkoholverbot. Der Arbeitnehmer verwies in dem Verfahren auf seine Alkoholerkrankung, wegen der er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht schuldhaft verletzt habe.

Nach Auffassung des Gerichts war die (in diesem Fall ordentliche) verhaltensbedingte Kündigung rechtswirksam, weil der Arbeitnehmer mit seinem Verhalten seine arbeitsvertraglichen Pflichten schwerwiegend und vorwerfbar verletzt habe. Der Arbeitgeber durfte von einem Berufskraftfahrer erwarten, dass dieser nüchtern zum Fahrtantritt erscheint und auch während der Fahrt keine alkoholischen Getränke zu sich nimmt. Trotz Alkoholerkrankung ist dem Arbeitnehmer vorzuwerfen, eine Fahrt mit dem Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss angetreten und hierdurch andere gefährdet zu haben. Das Fehlverhalten des Arbeitnehmers, in das dieser auch keinerlei Einsicht zeigte, wog derart schwer, dass ihm nicht mit einer Abmahnung hätte begegnet werden müssen.

---

<sup>1</sup> ArbG Berlin, Urt. v. 3.4.2014, 24 Ca 8017/13, DB 2014, Heft 18, S. M 14, LEXinform 0441663.

### ***Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung wegen falscher Angaben in der Spesenabrechnung***

Eine Fluggesellschaft kündigte einem ihrer Piloten unter Hinweis darauf, dass er in einer Spesenabrechnung falsche Angaben gemacht habe. Den Hintergrund bildete eine Regelung, wonach Angehörige des fliegenden Personals dieser Gesellschaft Flüge der Gesellschaft in Anspruch nehmen durften, wenn ihr jeweiliger Einsatz nicht an ihrem Heimatflughafen, sondern an einem anderen Flughafen begann (sog. Proceeding). Die Mitarbeiter mussten dieses Angebot nicht nutzen, sondern durften auch mit anderen Verkehrsmitteln anreisen. In diesem Falle erstattete die Luftfahrtgesellschaft die Kosten der Eigenanreise bis zur Höhe des ersparten Tickets. Die Gesellschaft warf dem betreffenden Piloten vor, Reisekosten mit dem PKW abgerechnet zu haben, obwohl er in Wahrheit mit einer anderen Gesellschaft zu einem noch günstigeren Preis zum Einsatzort geflogen sei. Der Pilot berief sich darauf, dass die entsprechende Reisekostenabrechnung von seiner Freundin ausgefüllt und von ihm selbst nicht unterschrieben worden sei. Vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht hatte seine Kündigungsschutzklage Erfolg.

Das Bundesarbeitsgericht<sup>1</sup> sah den Sachverhalt als noch nicht ausreichend geklärt an. Immerhin habe der Pilot diese Reisekostenabrechnung bei der Fluggesellschaft eingereicht. Es müsse aufgeklärt werden, ob der Pilot die falschen Angaben billigend in Kauf genommen habe oder ob sie versehentlich erfolgt seien, denn ein Arbeitnehmer, der bei Spesenabrechnungen bewusst falsche Angaben macht oder dies zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, verletze in erheblicher Weise seine vertraglichen Pflichten. Anders sei es bei versehentlich falschen Angaben.

Die Sache wurde zur weiteren Sachaufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

---

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 11.7.2013, 2 AZR 994/12, DB 2014, S. 1264, LEXinform 1590004.

### **Personenbedingte Kündigung: Erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen durch Alkoholerkrankung eines Arbeitnehmers**

Wenn zu erwarten ist, dass ein Arbeitnehmer aufgrund einer Alkoholerkrankung dauerhaft nicht in der Lage sein wird, seine vertraglich geschuldete Tätigkeit ordnungsgemäß zu erbringen, darf ihm vom Arbeitgeber personenbedingt gekündigt werden.<sup>1</sup> Für die dabei anzustellende Prognose ist es von Wichtigkeit, ob der Arbeitnehmer seine Bereitschaft erklärt, eine Entziehungskur oder Therapie durchzuführen. Sofern er dies ablehnt, darf der Arbeitgeber in aller Regel davon ausgehen, dass der Arbeitnehmer von seiner Alkoholabhängigkeit in absehbarer Zeit nicht geheilt wird. Darauf hat das Bundesarbeitsgericht<sup>2</sup> verwiesen.

Dabei stellte es auch klar, dass eine Alkoholerkrankung den Arbeitgeber nicht nur dann zur Kündigung berechtigt, wenn sie mit beträchtlichen Fehlzeiten des Arbeitnehmers einhergeht. Betriebliche Interessen können vielmehr auch dann erheblich beeinträchtigt sein, wenn die Verrichtung der vertraglich geschuldeten Tätigkeit mit einer beachtenswerten Selbst- und Fremdgefährdung des Arbeitnehmers oder dritter Personen verbunden ist und der Arbeitnehmer aufgrund seiner Erkrankung nicht die erforderliche Gewähr dafür bietet, bei seiner Arbeitsleistung einschlägige Unfallverhütungsvorschriften<sup>3</sup> ausnahmslos zu beachten.

Das Verfahren betraf einen Mitarbeiter eines Entsorgungsunternehmens, das mit Abbruchschrott aus Metall handelte. Das Unternehmen beschäftigte mehrere LKW-Fahrer und auf einem Betriebsgrundstück sog. Hofarbeiter. Letzteren oblag es, angelieferten Schrott zu sortieren, zu reinigen und zu entsorgen, wobei verschiedene Fahrzeuge wie Gabelstapler, Lader und Bagger mit einem Gewicht von bis zu 35 t und einer Ausgreifweite von bis zu 20 m zum Einsatz kamen. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts war in dem betreffenden Fall die Annahme gerechtfertigt, der Arbeitnehmer biete aufgrund von Alkoholsucht nicht mehr die Gewähr, seine Tätigkeit als Hofarbeiter dauerhaft ordnungsgemäß erbringen zu können. Diese Tätigkeit sei mit einer nicht unerheblichen Gefahr sowohl für sich selbst als auch für Dritte verbunden. Im Kündigungszeitpunkt habe keine zumutbare Möglichkeit einer anderweitigen Beschäftigung des Mitarbeiters bestanden. Der Arbeitgeber habe dem Arbeitnehmer nach Alkoholauffälligkeiten mehrfach die Chance einer Bewährung gegeben. Er habe auch eine stationäre Behandlung des Arbeitnehmers abgewartet, deren Scheitern ihm nicht anzulasten sei. Die Absolvierung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements sei nicht erforderlich gewesen. Selbst die zwölfjährige Dauer der Betriebszugehörigkeit des Klägers, sein Alter (Jahrgang 1956) und die gegenüber seiner Ehefrau bestehende Unterhaltsverpflichtung änderten nichts daran, dass dem Arbeitnehmer in diesem Falle gekündigt werden durfte.

---

<sup>1</sup> § 1 Abs. 1 Satz 2 KSchG.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 20.3.2014, 2 AZR 565/12, DB 2014, S. 1378, LEXinform 1589356.

<sup>3</sup> Z. B. § 15 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der BGV-Prävention“, wonach es Arbeitnehmern verboten ist, sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

### ***Wirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfristenregelung***

Die Unwirksamkeit einer Allgemeinen Geschäftsbedingung kann sich aus der mangelnden Klarheit und Verständlichkeit ergeben.<sup>1</sup> Eine arbeitsvertragliche Ausschlussfristenregelung, bei der es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt, ist intransparent und damit unwirksam, wenn sie für den Beginn der ersten Stufe sowohl auf die „Entstehung“ als auch auf die „Fälligkeit“ des Anspruchs Bezug nimmt, ohne deutlich zu machen, wann die Frist zu laufen beginnt. Eine arbeitsvertragliche Klausel, nach der die vertragliche Ausschlussfrist nicht gelten soll, wenn anwendbare Tarifverträge eine „für den Mitarbeiter günstigere Regelung“ enthalten, ist intransparent, wenn unklar bleibt, auf welche Tarifverträge Bezug genommen wird, und statt der gewollten Formulierung „länger“ die auslegungsbedürftige Formulierung „günstiger“ verwendet wird.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

<sup>2</sup> BAG, Urt. v. 19.02.2014, 5 AZR 700/12, DB 2014, S. 1262, LEXinform 1589146.

### ***Zuwendungszeitpunkt bei Geldschenkung durch Überweisung***

Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Schenkungsteuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Ausgeführt ist eine Schenkung erst, wenn der Beschenkte im Verhältnis zum Schenker frei über das Zugewandte verfügen kann und die Vermögensverschiebung endgültigen Charakter hat. Dies ist der Zeitpunkt, in dem beim Beschenkten eine tatsächliche wirtschaftliche Bereicherung eingetreten ist.

Klarstellend entschied das Finanzgericht Münster<sup>1</sup>, dass eine Schenkung von Kontoguthaben durch Überweisung erst mit der Gutschrift auf dem Konto des Beschenkten ausgeführt ist.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 25.4.2013, 3 K 2972/12; (Revision eingelegt, Az. BFH: II R 52/13), EFG 2014, S. 779, LEXinform 5016247.

### ***Abzweigung von Kindergeld bei einem teilstationär untergebrachten behinderten Kind***

Der Kindergeldanspruch bei einem teilstationär in einer Behindertenwerkstatt untergebrachten behinderten Kind, das im Haushalt der Eltern lebt, hängt davon ab, wie hoch die Unterhaltsaufwendungen der Eltern sind. Wenn die Unterhaltsleistungen der Eltern den Kindergeldsatz überschreiten, steht ihnen Kindergeld zu. Ansonsten ist das Kindergeld an die Behinderteneinrichtung abzuzweigen.

Die Höhe der durch die Haushaltsunterbringung verursachten Kosten ist stets nachzuweisen. Es kann nicht unterstellt werden, dass bei einem behinderten Kind die Aufwendungen der Eltern den Kindergeldsatz übersteigen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 17.10.2013, III R 23/13, BFH/NV 2014, S. 404, DStRE 2014, S. 339, DB 2014, S. 1357, LEXinform 0929850.



### ***Anwendung der Tarifbegünstigung von Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten bei den Gewinneinkünften***

Ein Ertrag aufgrund der geballten Nachaktivierung von Umsatzsteuer-Erstattungsansprüchen für sechs Jahre, weil der EuGH die gesamte Tätigkeit des Unternehmers als umsatzsteuerfrei einordnet, ist bei einem bilanzierenden Gewerbetreibenden als tarifbegünstigte Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen.

Von dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup> profitierte ein Einzelunternehmer, der einen Spielsalon mit Geldspielautomaten betrieb. Für die Jahre 1997 bis 2002 waren die gegen den Unternehmer ergangenen Umsatzsteuer-Festsetzungen zunächst nicht bestandskräftig geworden. Erst 2005 wurde höchstrichterlich<sup>2</sup> geklärt, dass Umsätze mit Geldspielautomaten nach damaliger Rechtslage von der Umsatzsteuer befreit waren. Für den Unternehmer ergab sich deshalb für 1997 bis 2002 ein Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch von 72.000 €, der 2006 an ihn ausgezahlt wurde.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 25.2.2014, X R 10/12, BFH/NV 2014, S. 1259, LEXinform 0929089.

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 17.2.2005, C-453, 462/02, LEXinform 0175309; BFH, Urt. v. 12.5.2005, V R 7/02, BStBl 2005 II, S. 617, LEXinform 5000623.

### ***Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung***

Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem bzw. öffentlichem Grund erbracht werden, können unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt sein.

Das ist z. B. der Fall bei Aufwendungen für einen Hausanschluss. Grundsätzlich abzugsfähig sind Aufwendungen für Tätigkeiten, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Davon ist auszugehen, wenn der Haushalt an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird. Der Hausanschluss ist zwar eine Betriebsanlage des Versorgungswerks, er ist gleichwohl dem Haushalt zuzuordnen. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Anschluss teilweise auf öffentlichem und teilweise auf privatem Grundstück verläuft.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, VI R 56/12, DStR 2014, S. 1152, DB 2014, S. 1348, BFH/NV 2014, S. 1148, LEXinform 0929462.

### ***Auswärtige Großbaustelle als regelmäßige Arbeitsstätte***

Eine auswärtige Baustelle ist nach der bis 2013 gültigen Rechtslage keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn sie der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder aufsucht. Eine regelmäßige Arbeitsstätte kann nur eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er mit einer gewissen Nachhaltigkeit immer wieder aufsucht. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Fahrtkosten nach den Grundsätzen für beruflich veranlasste Fahrten uneingeschränkt abzugsfähig.

Nach dem neuen Reisekostenrecht ab 2014 ist hier u. U. eine andere Beurteilung möglich. Auch eine Baustelle als ortsfeste Einrichtung eines Dritten kann unter bestimmten Voraussetzungen eine erste Tätigkeitsstätte darstellen. Bestimmt der Arbeitgeber den Betriebssitz als erste Tätigkeitsstätte, sind für den Einsatz auf einer Großbaustelle weiterhin Reisekosten nach den allgemeinen Grundsätzen abzugsfähig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, VI R 74/13, DB 2014, S. 1468, LEXinform 0934448.

### ***Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags beim Unterhalt***

Unterhaltsaufwendungen sind nur dann zwangsläufig und als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs verbleiben.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte zu befinden, ob ein Investitionsabzugsbetrag bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit, die für die Berechnung der als außergewöhnliche Belastung abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen maßgeblich ist, zu berücksichtigen ist.

Das Gericht hat klar gestellt, dass Unterhaltsaufwendungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen. Zum Nettoeinkommen gehören im Wesentlichen alle steuerpflichtigen Einkünfte und alle steuerfreien Einnahmen. Das Nettoeinkommen ist deshalb um den Investitionsabzugsbetrag zu erhöhen. Dem Abzugsbetrag liegen mangels Investition keine Ausgaben bzw. kein Wertverzehr zugrunde, sodass die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers effektiv nicht beeinflusst wird.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 6.2.2104, VI R 34/12, DStR 2014, S. 1383, LEXinform 0929196.

### ***Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung***

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat vor einigen Jahren seine Rechtsprechung zur Abzugsfähigkeit von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung geändert und die Abzugsmöglichkeiten deutlich erweitert. Danach können Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig entstehen und damit als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein. Allerdings nur dann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Höhe nach müssen die Aufwendungen notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht überschreiten.

Dieser für den Steuerbürger günstigen Rechtsprechung folgt das Finanzgericht Düsseldorf<sup>2</sup> nicht: Als außergewöhnliche Belastung sind Prozesskosten nur zu berücksichtigen, wenn sie durch ein Gerichtsverfahren veranlasst sind, in dem über für den Steuerbürger existentielle Fragen entschieden wird. Konkret entschied das Gericht, dass Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit der Erteilung eines Erbscheins nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

**Hinweis:** Ab Veranlagungszeitraum 2013 gilt eine geänderte gesetzliche Vorschrift: Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerbürger Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.5.2011, VI R 42/10, BStBl 2011 II, S. 1015, BFH/NV 2011, S. 1426, LEXinform 0928084.

<sup>2</sup> FG Düsseldorf, Urt. v. 11.2.2014, 13 K 3724/12, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 17/14), EFG 2014, S. 850, LEXinform 5016302.

### ***Bindungswirkung eines Bescheids zur einheitlichen und gesonderten Feststellung von Einkünften***

Die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften erfolgt gegenüber mehreren Beteiligten einheitlich für alle Einkunftsarten. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Personen gemeinsam die Einkünfte erzielen und durch den Zusammenschluss kein neues steuerliches Subjekt entsteht. Inhaltlich umfasst die gesonderte und einheitliche Feststellung Angaben darüber, ob ein Gewinn oder Verlust entstanden und wem er in welcher Höhe zuzurechnen ist. Dies gilt auch für eventuell anfallende Veräußerungsgewinne oder -verluste einzelner Beteiligter.

Die getroffenen Feststellungen sind für alle Folgebescheide, also auch für die Einkommensteuerbescheide der Beteiligten bindend. Fehlt eine der Feststellungen, kann dieser Mangel grundsätzlich nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid beseitigt werden. Denkbar ist nur eine Ausnahme in dem Fall, wenn das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt durch sein Verhalten den Betroffenen von der Anfechtung des Feststellungsbescheids abgehalten hat.<sup>1</sup> Ansonsten kann eine notwendige Feststellung im Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung nur durch einen Ergänzungsbescheid nachgeholt werden.<sup>2</sup>

Diese rechtliche Beurteilung führte für den ausgeschiedenen Gesellschafter einer Freiberuflerpraxis dazu, dass sein aus der Veräußerung seines Gesellschaftsanteils entstandener Verlust bei der Festsetzung der Einkommensteuer unberücksichtigt geblieben ist. Der Veräußerungsverlust war in dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellung nicht berücksichtigt worden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 19.1.1989, IV R 2/87, BStBl 1989 II, S. 393, LEXinform 0086680.

<sup>2</sup> § 179 Abs. 3 AO.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 10.4.2014, III R 20/13, LEXinform 5016583.

### ***Investitionsabzugsbetrag bei Nutzung des Wirtschaftsguts im eigenen landwirtschaftlichen und eigenen Lohnunternehmen***

Ein Landwirt machte in seinem Lohnunternehmen einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines Mähreschers geltend. Dies war auch im folgenden Jahr der Fall. Der Einsatz lag im Lohnunternehmen bei 80 % und im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb bei 20 %. Das Finanzamt lehnte die Anerkennung des Investitionsabzugsbetrags mit der Begründung ab, dass die Nutzung des Mähreschers zu mehr als 10 % im landwirtschaftlichen Betrieb erfolge.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> folgte dieser Sichtweise nicht. Die Nutzung des Mähreschers im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb und in dem personell und organisatorisch damit verbundenen Lohnunternehmen ist zusammenzufassen und als einheitliche betriebliche Nutzung anzusehen. Dadurch ist eine Nutzung des dem Lohnunternehmen zugeordneten Wirtschaftsguts im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nicht als „außerbetrieblich“ anzusehen. Die Mitbenutzung des Wirtschaftsguts in einem anderen Betrieb desselben Landwirts ist keine Privatnutzung. Allerdings ist zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags vorliegen, der Gewinn beider Unternehmen zu addieren.

**Hinweis:** Der hier vorliegende Sonderfall entspricht der Beurteilung von Betriebsaufspaltungsfällen. Dabei wird die funktionelle Aufteilung eines normalerweise einheitlichen Betriebs auf zwei Betriebe als unschädlich angesehen. In der Land- und Forstwirtschaft erfolgt die Spaltung eines einheitlichen Betriebs ganz überwiegend aus dem Grund, ertragsteuerliche Privilegien nutzen zu können. Bei dem Überschreiten bestimmter Umsatzgrenzen wird eine Aufteilung in einen land- und forstwirtschaftlichen und einen gewerblichen Betrieb vorgenommen. Dies lässt aber die bisherige organisatorische Einheit unberührt, so dass eine einkünfteartübergreifende Betrachtung vorzunehmen ist. Hinzu kommt, dass eine kurzfristige Vermietung des Wirtschaftsguts an einen Dritten zur Nutzung in seinem Betrieb der Begünstigung nicht entgegensteht. Als kurzfristig wird eine Vermietung von bis zu drei Monaten angesehen. Dies entspricht dem Einsatz des Mähreschers im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 19.3.2014, X R 46/11, BFH/NV 2014, S. 1143, DB 2014, S. 1348, LEXinform 0928944.

### ***Keine Arbeitgeberhaftung für Lohnsteuerabzugspflicht Dritter bei erteilter Anrufungsauskunft***

Ein Bauunternehmer aus dem EU-Ausland hatte im Inland eine Zweigniederlassung. Aufgrund der tarifvertraglichen Regelungen war er verpflichtet, eine Umlage an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) abzuführen. Diese zahlte dann an seiner Stelle an den jeweiligen Arbeitnehmer die Urlaubsansprüche aus und war auch verpflichtet, hierfür Lohnsteuern abzuführen. Ihr war allerdings von ihrem Betriebsstättenfinanzamt im Rahmen einer verbindlichen Lohnsteueranrufungsauskunft mitgeteilt worden, dass auf Urlaubsabgeltungszahlungen dann keine Lohnsteuer einzubehalten sei, wenn der betreffende Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung weniger als 183 Tage im Inland beschäftigt gewesen war. Das Finanzamt des Arbeitgebers meinte aber, dass auch diese Zahlungen der Lohnsteuer unterliegen und erließ gegen ihn einen Haftungsbescheid wegen nicht einbehaltener Lohnsteuer.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> sah keinen Grund für eine Arbeitgeberhaftung, weil er sich nicht falsch verhalten hatte und sich auf die Auskunft des für die ULAK zuständigen Finanzamts verlassen durfte.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, VI R 43/13, BFH/NV 2014, S. 1150, DStRE 2014, S. 723, LEXinform 0929843.



### ***Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei nicht nutzbarem Amtszimmer***

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten in Höhe von 1.250,00 € als Werbungskosten in Abzug bringen, wenn für seine berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung“ steht. Ein „anderer Arbeitsplatz“ ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat entschieden, dass ein „anderer Arbeitsplatz“ erst dann zur Verfügung steht, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Arbeitsplatz tatsächlich zugewiesen hat. Der Arbeitnehmer hat bei der Inanspruchnahme und Ausgestaltung eines „anderen Arbeitsplatzes“ das Direktionsrecht des Arbeitgebers zu beachten. Ferner ist ein Raum nicht zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet, wenn wegen Sanierungsbedarfs Gesundheitsgefahr besteht.

**Anmerkung:** Das Finanzgericht muss nun klären, ob das vom Arbeitgeber als Arbeitsplatz zugewiesene Amtszimmer tatsächlich nicht nutzbar war.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.2.2014, VI R 11/12, LEXinform 0929021.

***Lohnsteueranrufungsauskunft rechtfertigt keinen Anspruch auf bestimmten rechtlichen Inhalt***

Im Rahmen einer Lohnsteueranrufungsauskunft erteilt die Finanzbehörde dem Antragsteller eine Auskunft, wie ein dargestellter Sachverhalt gegenwärtig rechtlich zu beurteilen ist. Die erteilte Auskunft erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und höchstrichterlicher Rechtsprechung. Ein weitergehendes Auskunftsverlangen des Antragstellers zu z. B. durch die Rechtsprechung noch nicht endgültig entschiedenen Zweifelsfragen kann nicht verlangt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2014, VI R 23/13, BFH/NV 2014, S. 1141, LEXinform 0929724.

### ***Nichtberücksichtigung eines Kindes bei fehlendem inländischen Wohnsitz***

Bei mehrfachem Wohnsitz eines Elternteils im In- und Drittland teilt ein Kind nicht automatisch den Inlandswohnsitz dieses Elternteils. Ein deutscher Staatsangehöriger, der sich überwiegend im Drittland aufhielt, unterhielt im Inland eine Wohnung. Das im Drittland geborene Kind war zwar in der inländischen Wohnung angemeldet, es lebte aber tatsächlich zusammen mit der Mutter im Geburtsland.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hat einen Kindergeldanspruch verneint und dies damit begründet, dass der Wohnsitz des Vaters im Inland nicht automatisch auch dem Kind zuzurechnen ist. Das Gesetz unterscheidet insoweit zwischen dem Wohnsitz des Kindergeldberechtigten und dem Wohnsitz des Kindes.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2014, V R 15/13, BFH/NV 2014, S. 1030, LEXinform 0929638.

### ***Pauschalsteuer auf nicht abzugsfähige Geschenke ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar***

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Schenkenden sind (z. B. an Kunden, Geschäftsfreunde, Arbeitnehmer von Kunden und Geschäftsfreunden), dürfen den Gewinn nicht mindern.<sup>1</sup> Dieses Abzugsverbot gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger (Beschenkten) im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigen. I. d. R. sind diese Zuwendungen für den Empfänger eine steuerpflichtige Betriebseinnahme. Seit 2007 besteht die Möglichkeit, dass der Zuwendende die auf die Sachzuwendung entfallende Steuer übernimmt.<sup>2</sup> Nimmt der Zuwendende die Pauschalierungsmöglichkeit in Anspruch, ist die auf die Sachzuwendung entfallende Einkommensteuer des Zuwendungsempfängers abgegolten.

Die Pauschalierung ist unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Aufwendungen als Betriebsausgabe geltend machen kann oder nicht. So ist die Pauschalierung auch für solche Geschenke zulässig, für die der Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist.

In einem Verfahren vor dem Niedersächsischen Finanzgericht<sup>3</sup> war streitig, ob die auf nicht abzugsfähige Geschenke entfallende Pauschalsteuer abziehbare Betriebsausgabe ist. Das Gericht verneint die Abziehbarkeit: Sind Aufwendungen für Geschenke eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, ist auch die gezahlte Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG.

<sup>2</sup> § 37b EStG.

<sup>3</sup> Niedersächsisches FG, Urt. v. 16.1.2014, 10 K 326/13, (Revision eingelegt, Az. BFH: IV R 13/14), EFG 2014, S. 894, LEXinform 5016230.

### ***Flughafen ist keine regelmäßige Arbeitsstätte einer Kabinenchefin***

Die Kosten einer Kabinenchefin einer Fluggesellschaft für die Wege zwischen ihrer Wohnung und dem Heimatflughafen sind in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abziehbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den eingeschränkten Werbungskostenabzug in Höhe der Entfernungspauschale liegen nicht vor, weil eine Stewardess ihre Arbeitsleistung schwerpunktmäßig im Flugzeug erbringt. Der Flughafen kann deshalb keine regelmäßige Arbeitsstätte sein. Ein Flugzeug erfüllt auch nicht den Arbeitsstättenbegriff, weil es an der Ortsfestigkeit mangelt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

**Hinweis:** Der Gesetzgeber hat zum 1. 1. 2014 den Begriff der Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt. Ob das im Falle betroffener Steuerzahler, die ihre berufliche Tätigkeit an Bord eines Verkehrsmittels ausüben, ab 1. 1. 2014 zur Anwendung der Entfernungspauschale führt, bleibt zweifelhaft. Der Arbeitgeber kann durch eine entsprechende Zuweisung des Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte beispielsweise an den Sitz des Unternehmens anstelle des Flughafens die erste Tätigkeitsstätte anderweitig festlegen. Der geringfügige Aufenthalt am Flughafen, durch den lediglich die anschließende Haupttätigkeit an Bord des Flugzeugs vorbereitet wird, dürfte nicht ausreichen, den Flughafen zur ersten Tätigkeitsstätte zu machen. Der Austausch des Begriffs in „erste Tätigkeitsstätte“ führt daher vielleicht nicht zu einer anderen Beurteilung.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 26.2.2014, VI R 54/13, LEXinform 0929926.

### ***Unwiderrufliche Übertragung einer Salzabbaugerechtigkeit im Privatvermögen ist privates Veräußerungsgeschäft***

Der Eigentümer einer im Salzabbaugrundbuch verzeichneten Salzabbaugerechtigkeit veräußerte diese. Im Vertrag war vereinbart, dass der durch die Aussohlung künftig entstehende Hohlraum mit dem Erwerb der Gerechtigkeit endgültig in das Eigentum des Käufers übergehen sollte. Das Finanzamt meinte, der Verkaufspreis sei (verteilt auf 25 Jahre) als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuerpflichtig.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschied zu Gunsten des Eigentümers, dass die unwiderrufliche Übertragung der Salzabbaugerechtigkeit ein privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Der Vorgang war nicht steuerpflichtig, weil sich die Salzabbaugerechtigkeit bereits seit mehr als zehn Jahren im Privatvermögen befand.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 11.2.2014, IX R 25/13, LEXinform 0929831.

### **Wechsel zur Fahrtenbuchmethode**

Der Wert der privaten Nutzung eines Dienstwagens ist in der Regel mittels der 1%-Regelung zu ermitteln. Der Wert kann aber auch mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Aufwendungen für das Kfz angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer hinsichtlich der Besteuerung seiner privaten Dienstwagennutzung von der 1%-Regelung zur Fahrtenbuchmethode auch im laufenden Kalenderjahr wechseln kann. Nach diesem Urteile ist ein unterjähriger Wechsel von der 1 %-Regelung zur Fahrtenbuchmethode für dasselbe Fahrzeug nicht zulässig.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Es muss Datum, Fahrtziele und auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder jedenfalls den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufführen. Voraussetzung ist auch, dass der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen.

Aufgrund der Berücksichtigung der gesamten Fahrzeugaufwendungen sowie der aus der Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs folgenden Berücksichtigung der Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs kann der Steuerzahler nur dann statt der 1%-Regelung die Fahrtenbuchmethode wählen, wenn er das Fahrtenbuch mindestens für den gesamten Veranlagungszeitraum führt, in dem er das Fahrzeug nutzt.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, VI R 35/12, LEXinform 0929197.

### ***Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen als haushaltsnahe Dienstleistung***

Auch Aufwendungen für Dienstleistungen, die außerhalb des eigenen Grundstücks erbracht werden, können als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt sein. Dies gilt z. B. für die Kosten eines Winterdienstes, die ein Grundstückseigentümer auf den an sein Grundstück angrenzenden öffentlichen Flächen zu erbringen hat.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen ist, dass die Dienstleistung für den Haushalt erbracht wird. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht werden und dem Haushalt dienen. Die Schneeräumung erfüllt diese Voraussetzungen. Sie ist eine Pflicht des Eigentümers und wird auch auf den angrenzenden öffentlichen Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt. Eine Aufteilung der Kosten ist entgegen der Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich.<sup>1</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>2</sup>)

---

<sup>1</sup> BMF, Schr. v. 10.1.2014, Rz. 9, IV C 4-S 2296-b/07/0003:004, 2014/0023765, BStBl 2014 I, S. 75, LEXinform 5234849.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, VI R 55/12, BFH/NV 2014, S. 1147, DStR 2014, S. 1154, DB 2014, S. 1348, LEXinform 0929431.



### ***Zur Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale***

Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (ab 2014: erster Tätigkeitsstätte) veranlasst sind.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte sich mit folgendem Fall zu befassen: Ein Arbeitnehmer hatte im Jahr 2009 auf dem Weg von seinem Wohnort zur Arbeit Diesel anstatt Benzin getankt und dies erst während der anschließenden Weiterfahrt bemerkt. Der Arbeitgeber lehnte die Übernahme der Reparaturkosten ab. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2010 beantragte der Arbeitnehmer neben der Entfernungspauschale den Abzug der von ihm im Jahr 2010 gezahlten Reparaturaufwendungen als Werbungskosten.

Das Gericht entschied, dass Reparaturaufwendungen infolge der Falschbetankung eines PKW auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht als Werbungskosten abziehbar sind, weil auch außergewöhnliche Aufwendungen durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Dies folgt aus dem Wortlaut des Gesetzes (sämtliche) und aus der Systematik und dem Sinn und Zweck der Vorschrift.

Die Einführung der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale zum Veranlagungszeitraum 2001 hat neben umwelt- und verkehrspolitischen Erwägungen auch und vor allem der Steuervereinfachung gedient. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn durch die Entfernungspauschale auch tatsächlich „sämtliche“ Aufwendungen abgegolten werden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, VI R 29/13, DStR 2014, S. 1274, DB 2014, S. 1465, LEXinform 0929844.

### ***Gewerbsteuerliches Schachtelprivileg bei qualifiziertem Anteilstausch***

Gewinnausschüttungen einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft unterliegen zu 95 % nicht der Körperschaftsteuer. Für Zwecke der Gewerbesteuer gilt dies nur dann, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 % betrug (sog. gewerbsteuerliches Schachtelprivileg).

In einem vom Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschiedenen Fall brachte der alleinige Gesellschafter der A-GmbH am 21.12.2009 seine Alleinbeteiligung an der B-GmbH als Gegenleistung für eine Kapitalerhöhung in die A-GmbH ein (sog. qualifizierter Anteilstausch). Am 28.12.2009 schüttete die B-GmbH an die A-GmbH Gewinne aus, die hierfür das gewerbsteuerliche Schachtelprivileg beantragte.

Das Gericht gewährte diese Vergünstigung nicht, weil die A-GmbH am 1.1.2009 noch nicht an der B-GmbH beteiligt war.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 16.4.2014, I R 44/13, DStR 2014, S. 1229, LEXinform 0929884.

### ***Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer: Erleichterungen für Kapitalgesellschaften***

Gehört ein Alleingesellschafter-Geschäftsführer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an oder ist er konfessionslos, sind eine Zulassung zum automatisierten Kirchensteuerabzugsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) sowie die sich anschließenden Abfragen der Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) nicht erforderlich. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e. V. hin.<sup>1</sup>

Darüber hinaus kann in Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Regelabfrage (September/Oktober eines jeden Jahres) mit Sicherheit feststeht, dass im Folgejahr keine Ausschüttung vorgenommen wird, auf eine Abfrage der Steueridentifikationsnummer und des KiStAM verzichtet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ausschüttung von Gewinnen beispielsweise vertraglich bzw. durch Gesellschafterbeschluss ausgeschlossen ist.

---

<sup>1</sup> DStV, Information vom 8.7.2014, LEXinform 0442070.

### ***Ermittlung des steuerfreien Gewinns aus einer Anteilsveräußerung***

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens einer Kapitalgesellschaft bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften unter bestimmten weiteren Voraussetzungen außer Ansatz.<sup>1</sup> Als Gewinn gilt der um eventuell angefallene Veräußerungskosten gekürzte Nettobetrag. Davon sind anschließend 5 % als fiktive nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

Abzugsfähige Veräußerungskosten sind alle Aufwendungen, die in einem Veranlassungszusammenhang zu dem Veräußerungsgeschäft stehen. Es ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen durch den Anteilsverkauf ausgelöst wurden. Auf eine unmittelbare sachliche Beziehung zu dem Veräußerungsgeschäft kommt es nicht an. Aus diesem Grund sind Aufwendungen, die nur „anlässlich“ nicht aber „wegen“ einer Veräußerung anfallen, als laufende Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig.

Unter Beachtung dieser grundsätzlichen Ausführungen hat der Bundesfinanzhof<sup>2</sup> eine Tantiemезahlung an den anlässlich der Anteilsveräußerung ausscheidenden Geschäftsführer nicht als Veräußerungsaufwand angesehen. Die getroffene Tantiemevereinbarung sei zwar anlässlich, aber nicht wegen der Anteilsveräußerung geschlossen worden. Demgegenüber ist in einem weiteren Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>3</sup> der Gewinn aus Wertpapiergeschäften um damit im Zusammenhang stehende Verluste aus Geschäften mit Aktienzertifikaten gekürzt worden. Die Zertifikatesgeschäfte dienten von vornherein nur der Gegenfinanzierung und zur Sicherung der Aktientermingeschäfte. Darauf, dass es sich bei den Zertifikate- und Aktiengeschäften um von einander unabhängige und selbstständige Geschäfte handelte, bei denen die Gewinne oder Verluste nicht zeitgleich realisiert wurden, kam es nicht an.

---

<sup>1</sup> § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG 2002.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 12.3.2014, I R 45/13, DStR 2014, S. 1219, DB 2014, S. 1461, LEXinform 0929883.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 9.4.2014, I R 52/12, DStR 2014, S. 1221, LEXinform 0929209.

### **Keine Einkommensminderung bei Mutterkapitalgesellschaft in Fällen zinsloser Darlehen zwischen Schwesterkapitalgesellschaften**

Gewährt eine Kapitalgesellschaft einer Schwesterkapitalgesellschaft ein zinsloses Darlehen, führt der Nutzungsvorteil einerseits zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) an die gemeinsame Mutter, bei der der Nutzungsvorteil andererseits eine Betriebsausgabe darstellt. Die verdeckte Gewinnausschüttung stellt bei der Muttergesellschaft eine steuerfreie Einnahme dar.

Für Veranlagungszeiträume (VZ) vor 2004 hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschieden, dass der Nutzungsvorteil bei mehrstufigen Darlehen nicht abzugsfähig ist.

Beispiel: Eine Mutterkapitalgesellschaft ist jeweils zu 100 % an den Tochtergesellschaften T1 und T2 sowie zu 92 % an der Tochtergesellschaft T3 beteiligt. Tochtergesellschaft 1 (T 1) gewährt Tochtergesellschaft 2 (T 2) ein zinsloses Darlehen (Darlehen 1); die Zinersparnis beträgt 10.000 €. T 2 gewährt T 3 ebenfalls ein zinsloses Darlehen (Darlehen 2), Zinersparnis 15.000 €. Das steuerpflichtige Einkommen der T 1 erhöht sich um 10.000 €, das der T 2 um 15.000 €. Für die Muttergesellschaft stellt die vGA in Höhe von 25.000 € eine steuerfreie Einnahme dar. Der Nutzungsvorteil aus dem Darlehen 1 ist bei der Muttergesellschaft nicht abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof begründet dieses Ergebnis damit, dass der Nutzungsvorteil aus dem Darlehen 1 in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit der steuerfreien verdeckten Gewinnausschüttung aus dem Darlehen 2 steht und das Gesetz in solchen Fällen den Betriebsausgabenabzug versagt.

Ab VZ 2004 hat sich die Gesetzeslage geändert. Seitdem sind die Betriebsausgaben voll abzugsfähig. 5 % der Einnahmen gelten als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben.

Fortführung des obigen Beispiels für VZ ab 2004: Die vGA ist bei der Muttergesellschaft zu 95 % steuerfrei. 5% von 25.000 € (1.250 €) werden einkommenserhöhend erfasst. Die Mutter kann die Nutzungsvorteile in Höhe von zusammen 25.000 € voll als Betriebsausgaben abziehen. Für T 1 und T 2 bleibt es bei obiger Lösung.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 4.2.2014, I R 32/12, BFH/NV 2014, S. 1090, LEXinform 0929051.

### ***Keine rechtssystematischen oder verfassungsmäßigen Bedenken gegen das Abzugsverbot von Aufwendungen bei der Veräußerung von als Beteiligung gehaltenen Gesellschaftsanteilen***

Unter bestimmten Voraussetzungen bleiben bei der Ermittlung des Einkommens Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an anderen Kapitalgesellschaften außer Ansatz.<sup>1</sup> Darunter fallen auch Veräußerungsverluste oder Teilwertabschreibungen. Es muss sich um solche Gewinnminderungen handeln, die im Zusammenhang mit den veräußerten Anteilen stehen.<sup>2</sup> Dies können auch Verluste aus abzuschreibenden Darlehensforderungen oder aus der Inanspruchnahme von hingegebenen Darlehenssicherheiten sein. Dabei ist für die Nichtberücksichtigung zu beachten, dass der Darlehensgeber zu irgendeinem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zu mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital der kreditnehmenden Gesellschaft beteiligt gewesen sein muss.<sup>3</sup>

Gegen diese Abzugsbeschränkung für im Wesentlichen Veräußerungs- und Liquidationsverluste bestehen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup> keine rechtssystematischen oder verfassungsrechtlichen Bedenken. Überschießenden steuerlichen Belastungen ist unter Umständen im Einzelfall durch Billigkeitsmaßnahmen abzuhelpfen.

---

<sup>1</sup> § 8b Abs. 2 KStG.

<sup>2</sup> § 8b Abs. 3 S. 3 KStG.

<sup>3</sup> § 8b Abs. 3 S. 4 KStG.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 12.3.2014, I R 87/12, DStR 2014, S. 1227, DB 2014, S. 1459, LEXinform 0929485.

### ***Nachträgliche Veränderung des Veräußerungspreises und der Veräußerungskosten als stichtagsbezogene Teile des Veräußerungsgewinns***

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an bestimmten Körperschaften sind steuerfrei. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den steuerlichen Buchwert übersteigt. Er ist stichtagsbezogen auf den Veräußerungszeitpunkt zu ermitteln.

In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof<sup>1</sup> war fraglich, ob die Erhöhung des Veräußerungspreises aufgrund eines außergerichtlichen Vergleichs ein Jahr nach dem Anteilsverkauf auf das Jahr der Veräußerung zurückwirkt. Das Gericht entschied, dass nachträgliche Veränderungen des Veräußerungspreises sowie nachträglich angefallene Veräußerungskosten gewinnmindernd auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirken.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 12.3.2014, I R 55/13, DStR 2014, S. 1224, BFH/NV 2014, S. 1329, LEXinform 0929986.

### ***Mietkaution darf bei laufendem Mietverhältnis nicht verwertet werden***

Ein Vermieter darf eine Mietkaution während eines laufenden Mietverhältnisses nicht verwerten, um streitige Forderungen zu befriedigen. Eine entsprechende Vereinbarung, die ihm das gestattet, ist unwirksam. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> getroffen.

In dem Verfahren stritten Vermieter und Mieter darüber, ob der Vermieter berechtigt war, während des laufenden Mietverhältnisses die Mietkaution in Anspruch zu nehmen. Eine Zusatzvereinbarung zum Mietvertrag sah vor, dass sich der Vermieter bereits während des bestehenden Mietverhältnisses aus der Kautionskaution wegen fälliger Ansprüche befriedigen durfte. Der Mieter war zudem verpflichtet, in einem solchen Fall die Kautionskaution wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Als der Mieter später die Miete minderte, entnahm der Vermieter den geminderten Betrag. Der Mieter verlangte vom Vermieter, den entnommenen Betrag dem Kautionskonto wieder gutzuschreiben. Das Gericht bestätigte die Ansicht des Mieters. Der Vermieter war nicht berechtigt, die Kautionskaution während des laufenden Mietverhältnisses wegen der vom Mieter bestrittenen Mietforderung in Anspruch zu nehmen. Die Verwertung einer Kautionskaution während des Mietverhältnisses widerspricht dem Treuhandscharakter der Mietkaution.<sup>2</sup> Mit der gesetzlichen Regelung soll sichergestellt werden, dass der Mieter die Kautionskaution nach Ende des Mietverhältnisses zurückerhält, sofern dem Vermieter keine Ansprüche gegen diesen zustehen.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v.7.5.2014, VIII ZR 234/13, LEXinform 1590043.

<sup>2</sup> § 551 Abs. 3 BGB.



### ***Unrichtige Angaben des Mieters können zur Kündigung des Mietverhältnisses führen***

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschiedenen Fall verlangte der Vermieter nach einer fristlosen Kündigung die Räumung der Wohnung. Grund für die fristlose Kündigung war die Tatsache, dass der Vermieter vor Abschluss des Mietvertrags vom neuen Mieter eine so genannte Vermieterbescheinigung verlangte. Darin sollte der bisherige Vermieter bestätigen, wie lange das Mietverhältnis gedauert und ob der Mieter Kautions- und Mietzahlungen pünktlich gezahlt und sich auch ansonsten vertragstreu verhalten hat. Der Mieter gab das ausgefüllte Formular zurück. Nach einiger Zeit kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos mit der Begründung, dass die Angaben in der Bescheinigung falsch gewesen seien. Der Vermieter habe weder an der angegebenen Adresse gewohnt, noch mit dem aufgeführten Mieter einen Vertrag abgeschlossen. Hiergegen wandte sich der Mieter mit der Begründung, dass der Vermieter schon viel früher gewusst hätte, dass die Bescheinigung falsch sei. Folglich sei die Kündigung verspätet.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Vorlage einer gefälschten Vermieterbescheinigung eine erhebliche Verletzung (vor)vertraglicher Pflichten, die eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses rechtfertigen kann. Fragen nach der Person und Anschrift des Vermieters, der Dauer des vorangegangenen Mietverhältnisses und der Erfüllung der Verpflichtungen sind grundsätzlich geeignet, sich über die Bonität und Zuverlässigkeit des neuen Mieters ein Bild zu machen. Es handelt sich dabei auch nicht um Fragen, die den persönlichen oder intimen Lebensbereich des Mieters betreffen und aus diesem Grund unzulässig sein könnten. Wenn jedoch der Vermieter bereits lange vor der Kündigung von der Fälschung gewusst hätte, wäre diese verspätet gewesen. Da diese Frage von der Vorinstanz nicht geklärt worden ist, hat der Bundesgerichtshof die Angelegenheit dorthin zurückverwiesen.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 9.4.2014, VIII ZR 107/13, DB 2014, S. 1193, LEXinform 1589347.

### ***Beendigung der umsatzsteuerlichen Konzernbesteuerung mit Insolvenzeröffnung***

Bei der umsatzsteuerlichen Organschaft werden mehrere Unternehmen zu einem Unternehmen zusammengefasst. Steuerschuldner, auch für Umsätze der Organgesellschaft, ist der Organträger.

Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes äußerte der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> Zweifel daran, dass die Organschaft im Insolvenzfall fortbestehen kann. Und zwar unabhängig davon, ob die Insolvenzeröffnung beim Organträger, bei der Organgesellschaft oder bei beiden Gesellschaften erfolgt. Es könne auch keinen Unterschied machen, ob das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter bestellt oder die Eigenverwaltung anordnet. Das Insolvenzrecht fasst das Verfahren mehrerer Personen nicht zusammen (Einzelverfahrensgrundsatz), sodass die entgegenstehenden Regelungen bei der umsatzsteuerlichen Organschaft mit Insolvenzeröffnung enden müssen. Die endgültige Entscheidung muss das Gericht im Hauptsacheverfahren treffen.

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 19.3.2014, V B 14/14, DStR 2014, S. 793, BFH/NV 2014, S. 999, LEXinform 5016347.

### ***Kein Vorsteuerabzug bei sofortiger Zahlungsverweigerung***

Ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Bauherr erhielt 1999 eine Schlussrechnung über Bauleistungen zuzüglich Umsatzsteuer. Er verweigerte die Zahlung wegen Baumängeln und machte damals die Vorsteuer aus der Rechnung nicht geltend. In 2010 einigten sich die Beteiligten auf eine Vergleichssumme zuzüglich Umsatzsteuer, die der Bauherr 2010 als Vorsteuer geltend machte. Das Finanzamt meinte, der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung hätte bereits 1999 geltend gemacht werden müssen und verweigerte den Abzug.

Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> gab dem Bauherrn Recht, weil bei Zahlungsverweigerung Vorsteuern erst dann geltend gemacht werden können, wenn der Zahlungsanspruch anerkannt worden ist. Dies ergibt sich nach Auffassung des Gerichts aus den Grundsätzen einer kürzlich von ihm getroffenen Entscheidung, nach der im umgekehrten Fall der leistende Unternehmer bei Zahlungsverweigerung die Umsatzsteuer nicht abführen musste.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 9.4.2014, XI B 10/14, BFH/NV 2014, S. 1099, LEXinform 5907740.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 24.10.2013, V R 31/12, BFH/NV 2014, S. 465, DStR 2014, S. 262, LEXinform 0929429.

***Keine Minderung der Umsatzsteuer, wenn ein Vermittler einen Preisnachlass zulasten seiner Provision gewährt***

Aus verschiedenen Gründen kann es vorkommen, dass ein Vermittler einen Anteil seiner Provision dem Erwerber der vermittelten Leistung zukommen lässt. So z. B. ein Reisebüro, das für die Vermittlung einer Urlaubsreise vom Reiseveranstalter eine Provision erhält und dem Reisenden davon einen Preisnachlass gewährt. Dieser Preisnachlass zulasten der Provision führt nicht zu einer Reduzierung des Entgelts und damit auch zu keiner Minderung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage bleibt der Provisionsbetrag, den das Reisebüro vom Reiseveranstalter erhält.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2014, V R 18/11, DStR 2014, S. 1166, DB 2014, S. 1348, LEXinform 0928518.

### **Steuerfreiheit der Umsätze einer selbstständigen Pflegehilfskraft**

Das Finanzgericht Münster<sup>1</sup> hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Eine selbstständig tätige Pflegehelferin war Mitglied eines Vereins, der als Unterorganisation des paritätischen Wohlfahrtsverbandes anerkannt war. Die Pflegehelferin erbrachte Pflegeleistungen gegenüber den jeweiligen Patienten und rechnete ihre Leistungen gegenüber dem Verein ab. Das Finanzamt behandelte die Entgelte als steuerpflichtige Umsätze.

Das Finanzgericht entschied dagegen, dass die Umsätze nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Dies ergebe sich zwar nicht aus den nationalen Steuerbefreiungsvorschriften, die Pflegehelferin könne sich aber auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie<sup>2</sup> berufen. Danach sind die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen von der Umsatzsteuer befreit. Diese Richtlinie hat der nationale Gesetzgeber nach Auffassung des Finanzgerichts nicht hinreichend in das deutsche Recht übernommen.

Nicht entscheidend für das Gericht war, dass die Pflegehelferin keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen zu den Patienten hatte, sondern nur gegenüber dem Verein in vertraglichen Beziehungen stand. Entscheidend war, dass die Leistungen der Pflegehelferin als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen anzusehen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

---

<sup>1</sup> FG Münster, Urt. v. 14.1.2014, 15 K 4674/10, (Revision eingelegt, Az. BFH: V R 13/14), EFG 2014, S. 868, LEXinform 5016348.

<sup>2</sup> Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL.

***Umsatzsteuerfreiheit von ärztlichen Schönheitsoperationen nur bei medizinischer Indikation***

Ärztliche Heilbehandlungen sind von der Umsatzsteuer befreit. In Bezug auf Schönheitsoperationen bedeutet dies, dass entsprechende Umsätze nur dann steuerbefreit sind, wenn sie eine Heilbehandlung darstellen. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die Schönheitsoperation medizinisch indiziert ist, z. B. weil der zu behobende Makel zu einer psychischen Erkrankung geführt hat oder sicher führen wird. Dies muss von einem Facharzt bescheinigt werden. Allein die Kostenerstattung durch einen Sozialversicherungsträger reicht zum Nachweis der medizinischen Indikation nicht aus.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Beschl. v. 8.4.2014, V B 38/13, BFH/NV 2014, S. 1106, LEXinform 5907768.

### ***Von einem Hotelier ausgeführte Verpflegungsleistungen sind Nebenleistungen zur Übernachtungsleistung***

Ein Reiseunternehmen verkaufte an Busreiseunternehmer Leistungspakete für Pauschalreisen, die Übernachtungsleistungen mit Verpflegung (Halb- oder Vollpension) sowie ergänzende Leistungen im Ausland umfassten. Der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> hatte zu entscheiden, ob die Verpflegungsleistungen getrennt von den Unterbringungsleistungen zu betrachten sind, dann wären sie im Inland zu versteuern gewesen, und ob Reiseleistungen vorlagen.

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Dabei wird eine sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Abweichend hiervon wird eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück dort ausgeführt, wo das Grundstück liegt. Eine solche Leistung ist beispielsweise die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung.

Das Gericht entschied, dass die Verpflegungsleistungen Nebenleistungen zur Unterbringung sind, die am Belegenheitsort des jeweiligen Hotels steuerbar sind. Dienstleistungen eines Hoteliers, wie Frühstück und andere Verpflegungen, die gewöhnlich mit Reisen verbunden sind, nur einen im Vergleich zur Unterbringung geringen Teil des Pauschalpreises ausmachen und zudem zu den traditionellen Aufgaben eines Hoteliers gehören, sind für die Reisenden lediglich Mittel zum Zweck, um die Leistung des Hoteliers optimal in Anspruch zu nehmen. Sie sind deshalb Nebenleistungen zu den am Ort des Hotels ausgeführten Übernachtungsleistungen.

Gegen die Annahme einer Nebenleistung spricht nicht, dass Übernachtungen auch ohne Verpflegung gebucht werden können. Denn Haupt- und Nebenleistung müssen nicht derart miteinander verbunden sein, dass die eine Leistung nicht ohne die andere erbracht werden könnte. Entscheidend ist, ob die zu beurteilende Leistung normalerweise im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich ist, die Hauptleistung abrundet oder ergänzt und üblicherweise in ihrem Gefolge vorkommt. Mit dieser Entscheidung stellt sich das Gericht gegen die Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen<sup>2</sup>.

Reiseleistungen lagen auch nicht vor, weil die deutsche Regelung nach ihrem eindeutigen Wortlaut voraussetzt, dass die Reiseleistungen nicht an andere Unternehmer, sondern an Endverbraucher verkauft werden.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 20.3.2014, V R 25/11, BFH/NV 2014, S. 1173, LEXinform 0928735.

<sup>2</sup> BMF, Schr. v. 4.5.2010, IV D 2-S 7100/08/10011:009, BStBl 2010 I, S. 490, LEXinform 5232689.

### ***Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden nach dem Umsatzschlüssel bei erheblichen Unterschieden in der Ausstattung***

Verwendet der Unternehmer ein Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Umsätze, muss er die auf die Herstellung des Gebäudes entfallende Umsatzsteuer aufteilen. Nur der auf die Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsleistungen entfallende Teil ist als Vorsteuer abzugsfähig. Die Aufteilung hat nach dem Schlüssel zu erfolgen, der die präziseste wirtschaftliche Zurechnung ermöglicht. Dies ist regelmäßig der sog. Flächenschlüssel (steuerpflichtig zu steuerfrei genutzte Fläche).

- Ob dabei vorab eine Ausgliederung der Vorsteuerbeträge, die direkt entweder den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können, vorzunehmen ist, ist derzeit ungeklärt.
- Weist allerdings die Ausstattung der Räumlichkeiten, die verschiedenen Zwecken dienen (z. B. wegen der Höhe der Räume, der Dicke der Wände oder in Bezug auf die Innenausstattung) erhebliche Unterschiede auf, ist der sog. Umsatzschlüssel als präziserer Schlüssel anzuwenden.
- Wird das Gebäude selbst zur Ausführung z. B. steuerpflichtiger und steuerfreier Vermietungsumsätze genutzt, gilt der sog. objektbezogene Umsatzschlüssel (Aufteilung nach dem Verhältnis der mit diesem Gebäude erzielten Umsätze).
- Wird das Gebäude für Umsätze des gesamten Unternehmens verwendet (z. B. Verwaltungsgebäude), gilt der sog. Gesamtumsatzschlüssel (Verhältnis der gesamten steuerpflichtigen zu den gesamten steuerfreien Umsätzen des Unternehmens).

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>1</sup>)

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 7.5.2014, V R 1/10, BFH/NV 2014, S. 1177, DStR 2014, S. 1162, LEXinform 0927552.



### ***Zeitliche Grenze des Verzichts oder der Rücknahme des Verzichts auf umsatzsteuerliche Steuerbefreiungen***

Ein Unternehmer kann bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken auf die Steuerbefreiung verzichten, wenn die Vermietung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen erfolgt und dieser das Grundstück nicht für vorsteuerschädliche, z. B. steuerfreie Umsätze verwendet.<sup>1</sup> Bisher war nicht klar geregelt, bis zu welchem Zeitpunkt der Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf eine solche Steuerbefreiung noch erklärt werden konnte. Die Finanzverwaltung<sup>2</sup> stellt auf die formelle Unanfechtbarkeit der Umsatzsteuerfestsetzung ab. Diese tritt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bei Einspruchsverzicht oder Rücknahme des Einspruchs ein.

Der Bundesfinanzhof<sup>3</sup> ist der Ansicht, dass der Unternehmer dadurch unverhältnismäßig in der Ausübung seines Wahlrechts begrenzt werde. Zeitliche Grenze für den Verzicht oder die Rücknahme des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist vielmehr, dass die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung<sup>4</sup> noch änderbar ist.

---

<sup>1</sup> § 9 UStG.

<sup>2</sup> Abschn. 9.1. Abs. 3 Satz 1 UStAE.

<sup>3</sup> BFH, Urt. v. 19.12.2013, V R 6/12, BFH/NV 2014, S. 1126, DB 2014, S. 1354, LEXinform 0928865.

<sup>4</sup> § 164 AO.

### **Zeitpunkt des Abzugs der Einfuhrumsatzsteuer**

Einfuhrumsatzsteuer kann als Vorsteuer vom Abzugsberechtigten nur abgezogen werden, wenn er gleichzeitig Schuldner der Mehrwertsteuer ist.<sup>1</sup> Sie kann nur in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden, in dem sie entstanden ist. Dies ist der Zeitpunkt, in dem die Lieferung oder Leistung bewirkt und die Rechnung oder das entsprechende Dokument vorgelegt wurde. Eine spätere Geltendmachung ist unzulässig.<sup>2</sup> Es besteht kein Wahlrecht dahingehend, dass der Vorsteuerabzug alternativ auch in einem anderen Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden könnte.

**Hinweis:** Der Vorsteuerabzug kann nicht von der Steuerzahlung des Steuerschuldners abhängig gemacht werden, wenn dieser auch gleichzeitig der zum Abzug Berechtigte ist. Die frühere anderslautende umsatzsteuerrechtliche Regelung, dass als Vorsteuer nur die „entrichtete“ Einfuhrumsatzsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist mit Wirkung ab dem 30.6.2013 aufgehoben worden.<sup>3</sup>

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs<sup>4</sup>)

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil v. 29.3.2012, C-414/10, DStR 2012, S. 697, LEXinform 0589296.

<sup>2</sup> BFH, Urt. v. 1.12.2010, XI R 28/08, BStBl 2011 II, S. 994, LEXinform 0179259.

<sup>3</sup> § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG, geändert durch Art. 10 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa AmtshilfeRLUmsG, BGBl 2013 I, S. 1809.

<sup>4</sup> BFH, Urt. v. 13.2.2014, V R 8/13, DB 2014, S. 1296, DStRE 2014, S. 810, BFH/NV 2014, S. 1162, LEXinform 0929744.

### ***Zusatzverpflegung in Flugzeugen bei Start und Landung innerhalb der Europäischen Union umsatzsteuerpflichtig***

Verkauft eine Fluggesellschaft bei Landung innerhalb der Europäischen Union gegen gesondertes Entgelt Snacks, Süßigkeiten und Getränke, unterliegen die Umsätze der deutschen Umsatzsteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof<sup>1</sup> entschieden. Voraussetzung ist, dass der Abgangsort (Flughafen, bei dem Passagiere zum ersten Mal einsteigen können) in Deutschland liegt. Die Lieferung ist keine Nebenleistung zur Beförderungsleistung, sondern eine selbstständige Hauptleistung. Ob dies bei der Abgabe vollwertiger Mahlzeiten, deren Abgabe im Hinblick auf die Flugdauer erforderlich sein kann, anders ist, hat der Bundesfinanzhof für die Jahre 1999 bis 2001 offen gelassen. Ab 2010 spielt die Unterscheidung aufgrund einer Gesetzesänderung keine Rolle mehr.

---

<sup>1</sup> BFH, Urt. v. 27.2.2014, V R 14/13, BFH/NV 2014, S. 1168, LEXinform 0929763.

### ***Verwalterbestellung bleibt auch nach Verschmelzung juristischer Personen wirksam***

Bei der Verschmelzung einer als WEG-Verwalter bestellten juristischen Person auf eine andere juristische Person gehen die Verwalterstellung und der Verwaltervertrag auf den übernehmenden Rechtsträger über. Das hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschieden.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall hatte eine Wohnungseigentümergeinschaft eine juristische Person (GmbH) zur Verwalterin bestellt. Später wurde die GmbH mit einer anderen GmbH verschmolzen. Auf der nächsten Eigentümerversammlung fassten die Eigentümer mehrheitlich den Beschluss, der Übertragung des Verwalteramtes und des Vertrags auf die neue GmbH zu widersprechen. Sie kündigten den Verwaltervertrag vorsorglich fristlos und hilfsweise auch fristgemäß und bestellten einen neuen Verwalter. Hiergegen wendete sich die bisherige Verwalterin. Nach Auffassung des Gerichts sind durch die Verschmelzung beider Gesellschaften die Verwalterstellung und die Verwalterverträge nicht beendet worden, sondern auf die neue Gesellschaft übergegangen. Zwar kann ein WEG-Verwalter seine Befugnisse nicht rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen. Die bisherige Verwalterin hat jedoch ihre Rechtsstellung nicht übertragen, sondern ist auf die neue Gesellschaft verschmolzen worden. Die bisherige Gesellschaft ist damit untergegangen. Ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten sind auf die neue Gesellschaft als übernehmende Rechtsträgerin übergegangen. Folglich erstreckt sich die Gesamtrechtsnachfolge auch auf den ursprünglich mit der Wohnungseigentümergeinschaft geschlossenen Verwaltervertrag und auf die Organstellung des Verwalters. Als Fazit aus der Gerichtsentscheidung bleibt festzuhalten, dass die Verschmelzung von zwei juristischen Personen keinen wichtigen Grund darstellt, um einen Verwaltervertrag zu kündigen.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 21.2.2014, V ZR 164/13, DB 2014, S. 825, LEXinform 1588752.

### ***Koppelung von Gewinnspielen mit Umsatzgeschäften nicht in jedem Fall unlauter***

In einem vom Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschiedenen Fall ging es um die Werbung eines Produzenten von Lakritz und Fruchtgummi für ein Gewinnspiel. An dem Gewinnspiel konnten Kunden teilnehmen, die zuvor fünf Produkte erworben und dies durch Einsendung von Kassenbons nachgewiesen hatten. Beworben wurde die Aktion mit einem Fernsehwerbespot, in dem ein bekannter Moderator im Supermarkt auf eine Familie und eine Mutter mit jeweils zwei Kindern traf. Der Spot wurde auf verschiedenen Fernsehsendern überwiegend tagsüber und am frühen Abend ausgestrahlt. Bei dem Gewinnspiel bestand die Chance, einen von 100 Goldbarren im Wert von jeweils 5.000 € zu gewinnen.

Zu klären war die Frage, ob durch die Werbung die geschäftliche Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen wettbewerbswidrig ausgenutzt wird, weil sie diese dazu verleitet, die beworbenen Produkte über Bedarf zu kaufen.

Nach Auffassung des Gerichts war die Werbung nicht wettbewerbswidrig, weil sie sich an alle Familienmitglieder, also im selben Maße an Erwachsene wie an Kinder und Jugendliche richtete. Sie stand im Einklang mit der beruflichen Sorgfalt<sup>2</sup> und enthielt keine unmittelbare Kaufaufforderung an Kinder.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 12.12.2013, I ZR 192/12, DB 2014, S. 1371, LEXinform 1589823.

<sup>2</sup> § 3 Abs. 2 Satz 1 UWG.

### ***Online-Versicherungsvermittlung eines Handelsunternehmens erlaubnispflichtig***

Ein großes, mit Kaffee und Gebrauchsartikeln handelndes Unternehmen bot auf seiner Internetseite Finanzdienstleistungen und Versicherungsverträge eines Versicherers an, die online abgeschlossen werden konnten.

Der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> hatte zu klären, ob das Handelsunternehmen aufgrund des Internetauftritts Vermittler von Versicherungen und Finanzdienstleistungen war oder dem Versicherer damit lediglich ein Werbeauftritt ermöglicht wurde.

Nach der Entscheidung des Gerichts ist auch das Handelsunternehmen Versicherungsvermittler, wenn dem Verbraucher der Wechsel des Betreibers der Internetseite verborgen bleibt. Da das Handelsunternehmen nicht über die nach der Gewerbeordnung<sup>2</sup> hierfür notwendige Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer verfügte, wurde es zur Unterlassung dieses Angebots verurteilt.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 28.11.2013, I ZR 7/13, DB 2014, S. 1253, LEXinform 1588042.

<sup>2</sup> § 34d Abs. 1 Satz 1 GewO.

***Unterschiedliche Höhe von Pflegesachleistung und Pflegegeld ist verfassungsgemäß***

Die geringeren Geldleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege durch Familienangehörige gegenüber den Geldleistungen beim Einsatz bezahlter Pflegekräfte verstoßen nicht gegen das Grundgesetz. Das hat das Bundesverfassungsgericht<sup>1</sup> entschieden.

Nach der Entscheidung erfordert weder der Gleichheitssatz<sup>2</sup> noch der Schutz von Ehe und Familie<sup>3</sup> eine Anhebung des Pflegegeldes auf das Niveau der Pflegesachleistung.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 26.3.2014, 1 BvR 1133/12, LEXinform 1589153.

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 1 GG.

<sup>3</sup> Art. 6 Abs. 1 GG.

### ***Werbeanzeigen für Elektrohaushaltsgeräte ohne Typenbezeichnung irreführend***

Typenbezeichnungen von Elektrohaushaltsgeräten sind wesentliche Merkmale der Ware, die in Werbeverkaufsanzeigen Verbrauchern nicht vorenthalten werden dürfen.

Das hat der Bundesgerichtshof<sup>1</sup> entschieden. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Einzelhandelsunternehmen in einer Werbeanzeige zwar Angaben zum Preis, zu technischen Details und weiteren Ausstattungsmerkmalen gemacht, aber keine Typenbezeichnungen angegeben. Dies stufte das Gericht als irreführend ein.

---

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 19.2.2014, I ZR 17/13, DB 2014, S. 1255, LEXinform 1589017.